

UPDATE zur neuen Waffengesetznovelle!!

- **Verschärfung des Waffenrechtes: Freigabe vom Nationalrat**

Nach einem intensiven öffentlichen [parlamentarischen Diskurs](#) und einem unverhältnismäßig kurzen [Innenausschuss-Begutachtungsverfahren](#), sprach sich der Nationalrat am 24. September mehrheitlich für die Verschärfung des bestehenden Waffenrechtes, in Form der [Waffengesetznovelle 2025](#), aus.

Mit der Gesetzesänderung wird das Mindestalter für den Besitz von Schusswaffen angehoben werden - bei Kategorie B-Waffen von 21 auf 25 Jahre, bei Waffen der Kategorie C von 18 auf 21 Jahre. Für den Erwerb letzterer wird auch künftig eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpass erforderlich sein. Erforderlich sind zudem klinisch-psychologische Gutachten nicht nur bei Erstantrag, sondern auch nach einer fünfjährigen Probephase. Die Verlängerung der "Abkühlphase" beim Erwerb aller Schusswaffen auf vier Wochen sowie der verbesserte Datenaustausch zwischen Behörden sollen bereits im November in Kraft treten. Im Gesetz sind auch Ausnahmeregelungen für die Jägerschaft, Sportschützen, Schützenvereine, Berufssoldaten sowie Offiziere und Unteroffiziere der Miliz, enthalten.

Das Neue Waffengesetz erlangt **Geltung in zwei Etappen**. In der Novelle ist vorgesehen, dass ein erstes Paket von Maßnahmen bereits im November 2025 Geltung erlangt. Die zweite Etappe würde dann ab dem ersten oder zweiten Quartal 2026 alle weiteren, im neuen Waffengesetz übergebliebenen, Vorschriften verpflichtend einleiten.

- **Waffengesetz NEU - wichtig für die Gewerbetreibenden**

Insbesondere ist als erster Teil des Inkrafttretens des neuen Waffengesetzes die **Verlängerung der "Abkühlphase" beim Erst-Erwerb aller Schusswaffen auf vier Wochen hervorzuheben**. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung und bzw. die verpflichtende Anwendbarkeit dieser Norm ist ab dem **01. November 2025** zu erwarten.

Beispiel für die Berechnung v. 4 Wochen:

Angenommen ein Kunde kommt in Ihr Geschäft am 3. November 2025 eine Jagdbüchse (C-Kategorie) zu kaufen. Der neuen Regel zufolge muss eine Abkühlfrist bis zum 02. Dezember 2025 eingehalten werden. Erst ab diesem Dienstag darf der Händler die Waffe dem berechtigten Waffenbesitzer übergeben. Bis zu diesem Moment hat der Händler die Waffe für Ihn zu verwahren.

Ab dem 01. November ist auch **verbesserter Datenaustausch zwischen Behörden** vorgesehen, der Waffenhandel ist durch diese Bestimmung allerdings nicht unmittelbar betroffen.

Den Ursprungs-Entwurf zu den Verschärfungen dies schon ab November Geltung erlangen sollen, finden Sie [HIER](#).

- **Rückwirkende Wirkung von Bestimmungen hinsichtlich Waffenbesitzes**

Das Inkrafttreten dieser Vorschriften erfolgt voraussichtlich im 1. oder 2. Quartal 2026, und gehört eigentlich zur zweiten Etappe der Geltung des neuen Waffengesetzes. Allerdings gilt die Anwendung aber rückwirkend bis zu 2 Jahren und ist somit eine wichtige Information für den Waffengewerbetreibenden von Heute.

Grundsätzlich ändert sich für den lange (=länger als 2 Jahre) bestehendem legalen Schusswaffenbesitz, für den Waffenbesitzer, nichts.

Nur für Personen, die vor kurzem erstmalig eine Kat C Waffe registriert haben, bzw. die aktuell einen Antrag auf eine WBK gestellt, diese aber noch nicht ausgestellt bekommen haben, lohnt sich der Blick auf folgende rückwirkende Bestimmungen:

§ 58 (32)

Der Erst-Erwerb (ohne waffenrechtliche Bewilligung oder Jagdkarte) von Kategorie C Schusswaffen, welcher **zwei Jahren rückwirkend ab dem** (noch festzulegenden) **Zeitpunkt des Inkrafttretens** der Bestimmung erfolgt, wird verschärft.

Beispiel für die Berechnung der Rückwirkung:

Wenn das Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung für Mitte 2026 geplant ist, wäre demnach eine Rückwirkung bis Mitte Oktober 2024 möglich. Ein Waffenbesitzer, der sich in diesem Zeitraum erstmals eine Büchse anschafft, muss nachträglich, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Inkrafttreten, eine **entsprechende waffenrechtliche Bewilligung beantragen**, bzw. ist verpflichtet sich einem **psychologischen Test** zu unterziehen.

§ 44 c

Ebenso, ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung, **rückwirkend bis zum 1. Juni 2025**, hat der Erst-Antrag einer waffenrechtlichen Urkunde eine **5-jährige Befristung** zur Folge. Im Falle das beim Erst-Antrag keine Jagdkarte vorhanden ist, wäre auch ein **psychologisches Gutachten**, nachträglich zu erbringen.

Diese rückwirkende Anwendung der 5-jährigen Probefrist- nach dessen Verstreichen eine weitere Verlässlichkeitsprüfung zu erfolgen hat -gilt auch für waffenrechtliche Urkunden, welche seit dem 01. Juni 2025 beantragt worden sind, und deren Ausstellung an diesem Datum noch nicht abgeschlossen ist.

- **Schusswaffenkennzeichnung**

Durch eine [Schusswaffenkennzeichnungsgesetz-Novelle](#) wird die Kennzeichnungspflicht auf wesentliche Einzelteile von Schusswaffen ausgeweitet. Demnach sollen auch Schusswaffen bzw. wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die seit dem 14. September 2018 erworben wurden, von der Regelung erfasst werden.

Den Betroffenen soll für die Kennzeichnung eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden. Das neue Gesetz ist noch nicht in Kraft, wurde aber am 24. September im Nationalrat beschlossen.